

Vereinsstatuten «Lebendiger Rosengarten»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Lebendiger Rosengarten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zofingen. Er ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «Lebendiger Rosengarten» bezweckt die Umgestaltung des Rosengartens zu einem biodivers gestalteten und biologisch bewirtschafteten generationenverbindenden Begegnungsort:

- Nutzgarten für Gartenkind-Projekt und Schulgarten,
- Naschgarten mit mehrjährigen, einheimischen Pflanzen mit essbaren Früchten,
- einheimische Wildstauden und Sträucher,
- Kleinstrukturen für Insekten und einheimische Wildtiere,
- Wildblumen-, Liege- und Spielwiesen,
- Rosen,
- Plätze zum Verweilen und Lernen.

Der Verein «Lebendiger Rosengarten» übernimmt die Trägerschaft zur Umgestaltung des Rosengarten Zofingen bis die Neupflanzung etabliert ist.

Der Rosengarten soll ein von allen Generationen gut besuchter und geschätzter Ort sein und Vorbildcharakter haben für die naturnahe Bewirtschaftung öffentlicher Flächen und privater Gärten. Der Aufenthalt in diesem grossen, zentral gelegenen Naturgarten lässt gemeinsame Erlebnisse entstehen und erleichtert den Dialog zwischen den verschiedenen Generationen und Kulturen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenlos. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliederbeitrag festsetzen (vgl. 8f).

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Legate
- Allfällige Vergütungen aus erbrachten Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

7. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder min. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Genehmigung von Vereinsausgaben über CHF 1000 ausserhalb des Budgets;
- i) Kenntnissnahme über das Tätigkeitsprogramm;
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;

- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er bewilligt Vereinsausgaben ausserhalb des Budgets von maximal 1000 CHF.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist für die Verwaltung, die Finanzen und die Kommunikation des Vereins zuständig.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums konstituiert und reguliert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Auflösungsversammlung bestimmt über den Zweck auf Antrag des Vorstands. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

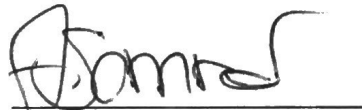
Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der 2. Februar 2021, Zofingen

Die Vorsitzende:



Die Protokollführerin:

